

Heiligsprechung ohne Wunder?

Von Anton Ziegenaus, Bobingen

Presseberichten zufolge beabsichtigt der Heilige Vater Franziskus demnächst, den seligen Johannes XXIII. heiligzusprechen, ohne dass das geforderte Wunder vorliegt. Unbeschadet des Respekts, den ein Katholik dem Inhaber des Petrusamtes entgegenbringt, möchte der Autor dieses Beitrags von einem solchen Verfahren abraten. Damit soll nicht – um es ausdrücklich zu betonen – das vorbildlich christliche Leben des Roncalli-Papstes in Frage gestellt werden, sondern nur der Verzicht auf das Wunder, der einer Heiligsprechung eher einen negativen Beigeschmack beimischt.

Das Wunder in der Tradition der kirchlichen Kanonisationen

Im Altertum war der Märtyrer der Heilige katexochen. Die Kirche glaubte, dass er »beim Herrn« (vgl. 1 Thess 4,17; Phil 1,24; 2 Kor 5,8) sei. Ignatius von Antiochien († nach 109) verlangte deshalb nach dem Martyrium, damit er »zu Jesus Christus gelangt« (Ign. Röm 5,3). Für den Märtyrer nahm man nach dem Tod die Gemeinschaft mit Christus an (vgl. Apg 7,58). Als aber die Verfolgung aufhörte und Wüstenmönche das Leben eines entschiedenen Christen führen wollten, stellte sich immer mehr die Frage nach der Anerkennung der Nicht-Märtyrer wie des Mönchsvaters Antonius, dessen Biographie der hl. Athanasius verfasste, oder des Bischofs Martin von Tours. Ferner kannte man große Theologen wie Augustinus und seine großartige Mutter, die hl. Monnika, den Mönchsvater Benedikt und seine Schwester Scholastika und schließlich die bekannten Missionare Europas, die ihr Vaterland England verließen und – wie Jesus den Vater verlassen hat und Mensch geworden ist – auf die Pilgerschaft um Christi willen gegangen sind. So gab es immer Gläubige, denen das Volk eine vorbildliche Lebensführung zuerkannte, die deswegen weite Verehrung fanden, und von denen man überzeugt war, dass sie auch nach ihrem Tod, wenn sie zu Jesus Christus heimgegangen sind, den Menschen auf Erden nahebleiben und um ihre Fürsprache bei Gott angegangen werden können. Ihre Gräber wurden von Pilgern in den verschiedensten Anliegen aufgesucht.

So bildete sich die Gruppe der – später so zusammengefassten – vierzehn Nothelfer heraus. Sie waren allesamt Märtyrer, denen man zutraute, dass sie bei Jesus immer ein offenes Ohr finden, da sie doch aus Liebe zu ihm in den Tod gegangen sind. An ihre Seite trat dann die große Schar der Nichtmärtyrer, die vom Volk verehrt wurden.

Aber kann und darf man sie alle den Märtyrern an die Seite stellen? Gibt es für diesen Ehrenplatz Kriterien? Die Notwendigkeit einer Festlegung, einer Untersuchung wurde empfunden. So stellte eine römische Synode die Verehrungswürdigkeit des hl. Ulrich fest – es war sozusagen der erste Kanonisationsprozess in der Geschichte der Katholischen Kirche.

Aber eine solche Entscheidung bedarf überzeugender Kriterien. Das waren – damals wie heute – das heiligmäßige Leben und die Verehrung durch das Volk. Innozenz IV. (1243–1254) verfügte, dass zur Kanonisation der Glaube und das herausragende Leben sowie die Existenz eines Wunders erwiesen sein müssten. Das Wunder wird deshalb verlangt, weil das Leben des Betroffenen insgeheim doch nicht so streng gewesen sein könnte wie es die Zeugen behaupteten. Das Wunder galt also als Bestätigung der Heiligkeit durch den Himmel.

Resch¹ vertieft dann die Wunderforderung durch einen Rekurs auf Prospero Lambertini, dem späteren Benedikt XIV. (1740–1758). Nach Prospero Lambertini erlaubt an sich das Martyrium ein sicheres Urteil über die Heroizität der Tugenden, doch besagt ein Wunder die göttliche Bestätigung. Prospero Lambertini zitiert Thomas²: »Gott wirkt die Wunder zum Nutzen der Menschen ... einmal zur Bestärkung der verkündeten Wahrheit, sodann zum Erweis der Heiligkeit eines Menschen, den Gott den Menschen als Vorbild der Tugend empfehlen will.«

Im Anschluss an diese Darlegungen werden von Resch noch weitere Änderungen durch die Päpste Paul VI. und Johannes Paul II. genannt, um den Anforderungen der kritischen Wissenschaft besser zu entsprechen. Die Änderungen betreffen das Sachverständigengremium, das bei Heilungen aus Ärzten besteht, und die Erhebung des Verfahrens, die in der Kompetenz der Diözesanbischöfe (*iure proprio!*) liegt.

Als Fazit aus den bisherigen Darlegungen sei festgehalten: Jahrhunderte lang hielt sich die Kirche an den Brauch, zur Selig- und Heiligsprechung Wunder als Voraussetzung und zur Bestätigung der Kanonisation durch den Himmel zu verlangen. Ein Absehen von dieser Forderung zöge folgende Konsequenzen nach sich: 1.) Wenn die Kirche weiterhin an der Praxis festhalten will, aber bei Johannes XXIII. nur eine Ausnahme machen will, fiele ein Schatten, ein negatives Licht auf seine Gestalt, denn in der Geschichtsschreibung würde neben der allgemeinen Regel immer auch die Ausnahme Erwähnung finden. Das wäre keine Ehrung. 2.) Wenn bisher in einem Kanonisationsverfahren ein Wunder als Bestätigung des Himmels (gegen einen möglichen Irrtum) gegolten hat, kann ein Ausbleiben des Wunders nur als Ausbleiben der Bestätigung verstanden werden. Bei vielen Dienern Gottes blieb deshalb die Seligsprechung und bei vielen Seligen die Heiligsprechung aus. In diesen Fällen könnte nun durch die Ausnahme bei Johannes XXIII. eine erneute Diskussion, nicht nur über vergangene Fälle, sondern auch bei zukünftigen ausbrechen. 3.) Obwohl die Kirche rechtlich ohne weiteres die von ihr erlassenen Gesetze ändern und abschaffen kann – es handelt sich hier nicht um *leges divinae* –, darf doch gefragt werden, ob die Kirche ohne Selbstwiderspruch ihre Argumentationslinie verlassen kann, nämlich, dass ein Wunder die Bestätigung ihres Tuns durch den Himmel besagt und das Fehlen zum gleichen Tun berechtigt. 4.) Bei diesem Schritt scheint die Begründung der

¹ Vgl. Resch, Andreas; *Wunder der Seligen 1991–1995*, Innsbruck 2007, 1f. *Et fit regulariter haec canonizatio, quando per probationes constat de fide et excellentia vitae et mira culis eius, qui petitur canonizari [...] Et oportet tantam esse excellentiam vitae et talia esse miracula, quod sint ultra vires et potentiam naturae [...] Vitam tamen sine miraculis crederem sufficere quoad virtutem, tamen ecclesia non debet tales canonizare propter hoc: quia in secreto potuerunt laxiorem vitam ducere.*

² STh. 2.2 quest 178 art. 2.

Ausnahme zu fehlen. Einen Hinweis auf die Popularität des Konzilspapstes könnte bei Kritikern des Zweiten Vatikanums mit dem Hinweis auf die fehlende Bestätigung durch den Himmel begegnet werden. Eine solche Auseinandersetzung dürfte niemandem nützen. 5.) Viele religiöse Gemeinschaften haben, etwa zur Kanonisation ihres Gründers, Novenen für seine Heiligsprechung gebetet und vorgeschlagen; vielleicht schenkt der Himmel das erhoffte Wunder. Wäre dies nicht auch ein Weg in Bezug auf Johannes XXIII.

Die Bedeutung von »Kanonisationswundern« für die Wunderfrage

Die Herausnahme des Wunders als unbedingte Voraussetzung für eine Kanonisation könnte der erste Schritt zum allgemeinen Verzicht auf diese Forderungen sein. Das wäre ein verhängnisvoller und gefährlicher Schritt, denn die Wunderberichte des Neuen Testaments finden ihre stärkste Glaubwürdigkeitsstütze in den Kanonisationswundern. Das Wort gilt: Es gibt Wunder, weil sie für jede Heilig- und Seligsprechung in der Katholischen Kirche nicht nur verlangt, sondern auch nachgewiesen werden, und zwar in einem kritischen und allgemein nachprüfbareren Untersuchungsverfahren. Solche Untersuchungen befassen sich nicht mit jahrtausendalten Ereignissen, sondern mit heutigen, von medizinischen Apparaten festgehaltenen Geschehnissen. A. Resch zeigt klar die Geschäftsordnung, den Untersuchungsvorgang und die vorsichtige Ergebnisfindung der Ärztekommision bzw. der *consultae medicae*³. Es ist schade, dass die Exegese von den klaren Beschreibungen keine Kenntnis nimmt. Sie wäre dann wohl in ihren Kreisen gestört.

Im Hintergrund der heutigen Leugnung von Wundern, vor allem der sog. Naturwunder, steht wohl der Deismus, d.h. die Auffassung, dass Gott zwar die Welt geschaffen und sie sich dann selbst in ihrem naturgesetzlichen Ablauf überlassen hat. Die biblischen Wunder werden dann als charismatische Überwältigungsphänomene aufgrund der Ausstrahlung der Jesusgestalt verstanden.

Gerade für die Stützung der Glaubwürdigkeit der biblischen Aussagen sind solche Heilungsberichte aus heutiger Zeit wichtig. Dabei müssen die Profanwissenschaftler, in der Regel Ärzte, kein Bekenntnis zum Wunder ablegen – diese Feststellung macht eine Kommission von Theologen bzw. die Versammlung von Kardinälen und Bischöfen –, sondern nur die Unerklärbarkeit einer Heilung vom derzeitigen Stand ihrer Wissenschaft konstatieren. A. Resch bemerkt zur »Art der Heilung«⁴: »Das Urteil über die Art der Heilung, d.h. gerade darüber, dass der Kranke geheilt wurde, wengleich dies wissenschaftlich gesehen gar nicht möglich war, bildet den Kernpunkt in der Beurteilung einer sogenannten Wunderheilung«⁵. Resch nennt dann einige der plötzlichen Heilungen: Wiedereinsetzen der Sehkraft, Stillstand starker, unstillbarer Blutungen, Verschwinden von angeborenen Missbildungen der Fußkno-

³ Vgl.: Op. cit. von FN 1 und: ders., Die Wunder von Lourdes 67 anerkannte Heilungen, Innsbruck 2009.

⁴ Das Wunder der Seligen, 15.

⁵ Ebd.

chen, Rückkehr des Bewusstseins bei klinisch toten Personen oder Patienten in tiefem zerebralen Koma. »Die Plötzlichkeit der Heilung wurde durch Röntgenaufnahmen dokumentiert, die das Verschwinden von Geschwülsten, Knochenverletzungen oder tuberkulösen Kavernen innerhalb weniger Stunden zeigen«. Z. T. handelt es sich also klar um Naturwunder.

Der Deismus mit seinem innerweltlich abgedankten untätigen Gott kann solche Geschehnisse nicht anerkennen und muss sie ignorieren. Er führt zum A-Theismus, d. h. zur Leugnung des Theismus als personaler Gottesauffassung⁶, einer biblischen Grundvoraussetzung. Der unter deistischen Voraussetzungen verständlichen Skepsis gegenüber den biblischen Wunderberichten kann mit den bestens belegten Heilungsberichten bei Kanonisationen Widerstand geleistet werden. Deshalb soll man ihnen theologisch und pastoral mehr Aufmerksamkeit zuwenden und sie keineswegs durch Ausnahmen abwerten.

Heiligenverehrung und Wunderfrage

Zwischen Gebetserhörung und Wunder bestehen Unterschiede und Gemeinsamkeiten: Eine Gebetserhörung spielt sich mehr im persönlichen, subjektiven Rahmen ab. Sie wird in der Regel nicht durch eine kirchliche Beglaubigung gesichert. Dafür sieht der Erhörte keinen Anlass oder keine Beweismöglichkeit. Er ist aber fest überzeugt von der Erhörung: Das Überraschende und Erstaunliche ist nicht das Ergebnis einer günstigen Zufallskonstellation, sondern der Erhörung durch Gott. Bei der Erhörung sind die Zweitursachen stärker beteiligt; so kann eine Heilung durch den Arzt geschehen und durch Gott, der über den Arzt wirkt, und der Geheilte kann Zurecht Gott danken. Das Wunder dagegen ist von den natürlichen und bekannten Ursachen her nicht zu erklären. Die Annahme einer übernatürlichen Ursache liegt näher oder ist notwendig. Das Geschehen kann beglaubigt werden. Die Gemeinsamkeiten von Wunder und Gebetserhörung liegen im Wirken des personalen Gottes, das vom Deismus und von den Wunderleugnern abgelehnt wird.

Der Gläubige vertraut auf die Fürsprache der Heiligen bei Gott. Im dritten Hochgebet der Hl. Messe ist von den »Heiligen, auf deren Fürsprache wir vertrauen« die Rede und in der Präfation von den Hirten der Kirche heißt es: »Seine (ihre) Fürbitte erwirkt uns Schutz und Hilfe.« Die Heiligen werden als in der Liturgie als Fürsprecher verehrt. Vor allem dieser Fürbittcharakter wird in der Allerheiligenlitanei deutlich. Bei der Verehrung der Heiligen ist das Vertrauen auf ihre Fürsprache etwas Wesentliches, obwohl zu bedauern ist, dass das Lob Gottes, das in den Präfationen genannt wird, in der Frömmigkeit des Volkes nicht an erster Stelle steht. Das Vertrauen auf die Erhörung unserer Gebete durch die Fürsprache der Heiligen kennzeichnet die katholische Heiligenverehrung. Besonders gefestigt wird dieses Vertrauen durch Wunder, in denen der Selige/Heilige seine Fürbitt-Kraft mit Gottes Hilfe erkennen lässt.

⁶ Vgl. L. Scheffczyk, *Gott-loser Gottesglaube? Grenzen und Überwindung der nichttheistischen Theologie*, Regensburg 1974.

Zum Abschluss dieser Überlegungen sei das Wort Leo Scheffczyk erteilt⁷: »Der Gläubige lebt aus dem Vertrauen, dass die Fürbittkraft des Heiligen vor Gott nicht auf das durch die innerweltlichen Möglichkeiten und Wirkungen fixierte Maß begrenzt ist, sondern dass sie auch das diese Möglichkeiten Transzendierende erfasst und ausschöpft. Der Glaube an die Fürbittkraft der Heiligen enthält, wie wiederum auch die katholische Frömmigkeitsgeschichte ausweist, in seinem Kern die Überzeugung von der wundermächtigen Fürbitte der Heiligen.

Freilich ist an dieser Stelle erst der entscheidende Gedanke einzufügen, der die Verbindung zwischen diesem latenten Wunderglauben innerhalb der Heiligenverehrung und der behaupteten Unabdingbarkeit der Wunder im Heiligsprechungsprozess herstellt. Dazu ist festzustellen: Der hier aktuierte Wunderglaube ist beim einzelnen Christen ein individueller und privater. Es ist nicht der Glaube der ganzen Kirche, an dem der Christ sonst in seinem Heilsleben Anteil hat. Ein solcher privater Glaube ist auf die subjektive Gewissheit gestellt, die mit dem Bewusstsein der Schwächen des eigenen Urteils und der Irrtumsmöglichkeit zusammengeht. Auf die Dauer könnte sich ein solcher privater Glaube an die auch das Wunder herabrufende Fürbitte des Heiligen nicht halten, wenn er nicht durch objektive Beweise gestützt würde, die den letzten Grund für einen solchen Glauben durch das kirchliche Zeugnis legen. M. a. W.: Der in der Heiligenverehrung angelegte latente Wunderglaube bedarf einer Vergewisserung durch die Kirche. Diese kann selbstverständlich nicht für jeden einzelnen Fall einer von vom Gläubigen angenommenen wunderbaren Erhöhung vermittelt eines Heiligen gegeben werden. Aber sie muss grundsätzlich gegeben und erfolgt sein, d.h. dass die Kirche einmal und an entscheidender Stelle im Heiligsprechungsprozess unter Einsatz der päpstlichen Lehrautorität erklärt: der betreffende Diener Gottes hat seine wundererwirkende Fürbittkraft eingesetzt und bewährt.«

Scheffczyk sagt nicht, dass bei jedem Heiligen diese »wunderwirkende Fürbittkraft« gezeigt werden muss; denn, wie er später ausführt, »ein genereller Verzicht auf den Wunderbeweis im Heiligsprechungsprozess müsste den Erwartungshorizont der Gläubigen wesentlich einschränken, wenn nicht gänzlich aufheben.« Der fürbittenden Form der Heiligenverehrung mit ihrer Bereitschaft zur Annahme des Wunders wäre das Fundament entzogen. Doch kann man aus diesen Überlegungen in Bezug auf den Wunderverzicht bei der Heiligsprechung von Johannes XXIII. sagen, dass dieser Heiligsprechung etwas fehlt, nämlich die bei anderen Fällen erfolgte Anerkennung der wundererwirkenden Fürbittkraft.

L. Scheffczyk hat somit über die traditionelle Erklärung der Wunderforderung (Bestätigung durch den Himmel!) hinaus eine weitere Begründung aufgewiesen: Das Wunder steht in einem inneren Zusammenhang mit der Erfahrung der Gläubigen, dass die Heiligen Fürsprecher sind.

Diese Überlegungen lassen nur – um nicht zwei Klassen von Heiligsprechungen einzuführen – die Möglichkeit, zu warten und den Himmel um die Ermöglichung einer Heiligsprechung inständig zu bitten. Schon viele Selige wurden nicht Heilig gesprochen.

⁷ Wunder und Heiligsprechung, MThZ 32 (1981), 292-303; hier 296.